

RS OGH 2017/4/5 5R36/17d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.04.2017

Norm

UWG §1

Rechtssatz

Auch wenn das Durchführen von Veranstaltungen zum selben Termin und das Preisunterbieten der Veranstaltung des Konkurrenten für sich nicht wettbewerbswidrig sind, macht das angekündigte planmäßige und systematische Vorgehen der Erstbeklagten mit dem Ziel, die Mitbewerberinnen in ihrer wirtschaftlichen Existenz zu vernichten, die Behinderungsmaßnahmen in ihrer Kombination (Abhaltung von gleichartigen Veranstaltungen zum selben Termin, freier Eintritt, Terminanpassung der Klägerinnen) doch unlauter.

Entscheidungstexte

- 5 R 36/17d
Entscheidungstext OLG Graz 05.04.2017 5 R 36/17d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0639:2017:RG0000145

Im RIS seit

23.11.2017

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at